



LE DEPARTEMENT DE L'ECONOMIE  
ET DU TERRITOIRE

## Weisungen

### **betreffend den Betriebshelferdienst in der Landwirtschaft**

---

#### **Der Chef des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung**

Eingesehen:

- das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 08. Februar 2007 (GLER);
- das Reglement des Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK) vom 19. März 2008 ;
- den Staatsratsentscheid vom 18. April 2000 betreffend den Betriebshelferdienst in der Landwirtschaft,

*beschliesst:*

#### **Artikel 1 Zweck**

<sup>1</sup> Der Betriebshelferdienst in der Landwirtschaft bezweckt:

- a) den Landwirten eine finanzielle Hilfe zu gewähren, wenn sie aus höheren Gründen momentan nicht in der Lage sind, ihren Betrieb selber zu führen;
- b) den Landwirten Beratungsdienste anzubieten, wenn sie sich in besonderen Schwierigkeiten befinden.

<sup>2</sup> Die Walliser Landwirtschaftskammer (WLK), für das Unterwallis, und die Oberwalliser Landwirtschaftskammer (OLK), für das Oberwallis, setzen in einem gemeinsamen Reglement ihre Interventionsbedingungen fest. Dieses Reglement muss von der kantonalen Dienststelle (DLW) genehmigt werden und wird als integraler Bestandteil der vorliegenden Weisung angesehen.

#### **Art. 2 Massnahme**

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt, je nach Budget, die WLK mit einem jährlichen Beitrag von maximal Fr. 110'000.-.

<sup>2</sup> Diese Hilfe entspricht den effektiven Beträgen, die den Landwirten für den Betriebshelferdienst in der Landwirtschaft ausbezahlt worden sind.

### **Art. 3 Verfahren**

<sup>1</sup> Hilfesuche werden für die deutschsprachigen Gemeinden an die OLK, für die französischsprachigen Gemeinden an die WLK gestellt.

<sup>2</sup> Die OLK und die WLK führen die Dossiers und gewähren die Hilfen.

<sup>3</sup> Die OLK übermittelt der WLK am Jahresende einen Bericht über ihre Tätigkeiten im vergangenen Jahr und die entsprechende Rechnung.

<sup>4</sup> Die WLK präsentiert der DLW folgendes:

- a) ihre detaillierten Rechnungen, basierend auf den effektiven Betrag, den sie an die Landwirte in Schwierigkeiten im Unterwallis ausgestellt hat;
- b) detaillierte Rechnungen der OLK, basierend auf den effektiven Betrag, den sie an die Landwirte in Schwierigkeit im Oberwallis ausgestellt hat;
- c) ihren Bericht über die Verwendung der Beiträge, die sie für den Betriebshelferdienst bekommen haben;
- d) den Bericht der OLK über die Verwendung der Beiträge, die sie für den Betriebshelferdienst bekommen haben.

<sup>5</sup> Die DLW prüft die von der WLK eingereichten Dokumente und zahlt die entsprechenden Rechnungen.

### **Art. 4 Auskünfte**

<sup>1</sup> Die OLK und die WLK sind ermächtigt, bei den Landwirten, die den Betriebshelferdienst in der Landwirtschaft beanspruchen, alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen für die Prüfung der Gesuche, die Führung der Dossiers und die Kontrolle der ausbezahlten Beiträge einzuverlangen.

<sup>2</sup> Sie können auf den betreffenden Betrieben Kontrollen durchführen. Eigentümer und Bewirtschafter gewähren ihnen dazu freien Zutritt zu Räumen und Anlagen.

<sup>3</sup> Die OLK und die WLK stellen der DLW die eingeholten Informationen und Unterlagen auf Wunsch zur Verfügung.

### **Art. 5 Inkrafttreten**

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Sitten, den 27. Juni 2007

Änderungen in Kraft seit dem 1. März 2013

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung : **Jean-Michel Cina**